

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Sursee, 30. August 2022

VERFÜGUNG

Asiatischer Laubholzbockkäfer: Anordnung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen

- Waldschäden: Ergreifung von Massnahmen gegen Waldschäden (Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) i.V.m. § 25 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; SRL Nr. 945))
- Pflanzengesundheit: Massnahmen zum Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Wald [WaV; SR 921.01] i.V.m. Art. 104 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [PGesV; SR 916.20] und Anh. 4 Ziff. 4 der Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald [VpM-BAFU; SR 916.202.2])
- Betroffene Gemeinden: Gemeinden Zell, Fischbach und Willisau

Sachverhalt:

1. Am 19.08.2022 hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald (lawa) in Zusammenarbeit mit Waldschutz Schweiz das Auftreten des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, ALB) im Wohngebiet des Dorfes Zell, Gemeinde Zell festgestellt. Die Verdachtsmeldung wurde mit Laborbefund vom 22.08.2022 bestätigt. Seit dem Erstfund wird das Gebiet systematisch durch Fachpersonen auf weitere Vorkommen abgesucht. Bisher sind mehrere adulte Tiere und Larven entdeckt worden. Aufgrund der Anzahl und der Entwicklungsstadien der gefundenen Tiere ist von einer etablierten Population auszugehen.
2. Der ALB ist mit einem breiten Wirtsspektrum einer der gefährlichsten Laubholzschädlinge weltweit. Der Käfer ist 25 bis 35 Millimeter gross, glänzend schwarz mit ca. 20 unregelmässigen hellen Flecken auf den Flügeldecken. Die Fühler der Weibchen erreichen ca. Körperlänge, diejenigen der Männchen mindestens die doppelte. Die beinlosen Larven werden rund 5 Zentimeter lang und sind auf dem Nackenschild mit einem zinnenförmigen Band gezeichnet. Die Schäden entstehen durch den Larvenfrass – zunächst im Bast am lebenden Baum – danach im Holz. Die reiskorngrossen Eier werden im lebenden Baum unter der Rinde abgelegt. Der Larvenfrass beschädigt die Leitgefässe des Rindenbastes und des Splintholzes und unterbricht so den Saftstrom und der Baumteil stirbt ab. Nach der Verpuppung nagen sich

die Käfer im Spätsommer bis Herbst aus einem kreisrunden Loch von bis zu 15 mm Durchmesser und führen den Reifungsfrass an Blättern oder Rinde durch. Der Flugradius beträgt weniger als 500 Meter. Mehrfacher und starker Befall kann zum Absterben von Kronenteilen und letztendlich zum Absterben des Baumes führen. Daneben besteht die Gefahr von Windbruch bei befallenen Ästen.

3. Die Karte des betroffenen Gebiets und der festgelegten Kern-, Fokus- und Pufferzonen ist im Internet einsehbar unter: www.lawa.lu.ch.

Erwägungen:

1. Der ALB gehört gemäss Vollzugshilfe Waldschutz des Bundesamts für Umwelt zu den besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO). Es handelt sich um einen Quarantäneorganismus. Dies bedeutet, dass er in der Schweiz bisher nicht auftrat oder nicht weit verbreitet ist. Er erfüllt die Kriterien nach Anhang 1 Ziffer 1 der PGesV. Das heisst er kann sich ausbreiten und hat das Potential nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale und / oder ökologische Schäden anzurichten. Gegen ihn stehen durchführbare und wirksame Massnahmen zur Verfügung, mit denen sich die Einschleppung und Verbreitung verhindern und die Schäden mindern lassen (Art. 4 PGesV).

2. Das Bundesamt für Umwelt hat im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PGesV am 24.08.2022 bestimmt, dass die Massnahmen gemäss Anh. 4 Ziff. 4 VpM-BAFU zur Tilgung des festgestellten Schadorganismus zu ergreifen sind. Der kantonale Forstdienst sorgt gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV für die Umsetzung der vom Bundesamt für Umwelt festgelegten Massnahmen. Er präzisiert bei Bedarf die Bekämpfungsmassnahmen gestützt auf die örtliche Situation. Die vorliegende Verfügung basiert insbesondere bezüglich den Begriffen und Massnahmen auf der Vollzugshilfe Waldschutz des Bundesamts für Umwelt.

3. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Art. 13 PGesV durchgeführt werden. Er richtet sich bei der Abgrenzung der Pufferzone nach dem Risiko, welches besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet (Art. 15 Abs. 2 PGesV). Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Gemäss Vollzugshilfe Waldschutz des Bundesamts für Umwelt wird der Befallsherd zusätzlich in eine Kern- und Fokuszone aufgeteilt. Der Befallsherd und die umgebende Zone tangieren gemäss Abgrenzung der Dienststelle lawa die Gemeinden Zell, Fischbach und Willisau. Der massgebende Plan des betroffenen Gebiets mit dem festgelegten Befallsherd und der umgebenden Zone ist unter www.lawa.lu.ch einsehbar. Das Gebiet wird durch den zuständigen kantonalen Dienst laufend an das Auftreten neuer Befallsherde angepasst.

4. Ausserhalb der Pufferzone sind verdächtige Symptome schnellstmöglich an den kantonalen Pflanzenschutzdienst oder die Dienststelle lawa zu melden (Art. 8 Abs. 1 PGesV). Die Kontaktdaten sind auf <https://lawa.lu.ch/wald/waldschutz/Schadorganismen> ersichtlich.

5. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes [LwG; SR 910.1]).

Rechtsspruch:

1. Sämtliche gemäss Vollzugshilfe Waldschutz des Bundesamts für Umwelt bestimmten Massnahmen zur Bekämpfung des ALB sind unter Federführung der Dienststelle lawa umzusetzen.

2. In der Kern-, Fokus- und Pufferzone gelten insbesondere folgende Massnahmen und Verbote. Diese sind per sofort umzusetzen:

- Unverzögliche Fällung befallener und symptomatischer Pflanzen

- Falls unterhalb des Wurzelhalses Frassgänge festgestellt werden, sind die Wurzeln zu beseitigen.
- Wird der Befall ausserhalb der Flugperiode des ALB festgestellt, Fällung und Beseitigung vor der nächsten Flugperiode.
- Es gilt ein grundsätzliches Verbringungsverbot von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz (inkl. Verpackungsmaterial, Brennholz, Schnittholz, etc.) gemäss Modul 1 der Vollzugshilfe Waldschutz des Bundesamtes für Umwelt
- Potentiell frisch befallenes Material muss in den hierfür zur Verfügung gestellten und speziell bezeichneten Containern der Gemeinde entsorgt werden.
- Potentiell befallenes Material muss in geeigneten Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlage) thermisch verwertet werden.
- Intensive Überwachung an Wirtspflanzen, bei Bedarf gezielte destruktive Probenahme.
- Der Dienststelle lawa und den von ihr ermächtigten oder beauftragten Dritten ist im Rahmen der Umsetzung der hiermit verfügten Massnahmen und damit zusammenhängenden Kontrollen der uneingeschränkte Zugang zum Grundstück zu gewähren.
- Verbot der Anpflanzung neuer Wirtspflanzen bis die Tilgung als bestätigt gilt.

3. Zusätzlich sind in der Kernzone insbesondere folgende Massnahmen per sofort umzusetzen:

- Präventive Fällung und Untersuchung der spezifizierten Pflanzen gemäss Anhang 4 Ziffer 4 VpM-BAFU.
- In besonderen Ausnahmefällen, wenn die Dienststelle lawa zum Schluss kommt, dass diese Fällung – aufgrund des besonderen gesellschaftlichen, kulturellen oder ökologischen Wertes der Pflanzen – unangemessen ist, Ergreifen gleichwertiger Ersatzmassnahmen und regelmässige und intensive Untersuchung der verbleibenden Bäume.

4. Menge und Zielort von genutztem Laubholz (Rundholz und Brennholz), welches in den letzten 5 Jahren aus den betroffenen Zonen (Kern-, Fokus- und Pufferzone) verbracht wurde, sind zu melden an lawa@lu.ch.

5. Die Kern-, Fokus- und Pufferzone werden durch die Dienststelle lawa laufend an das Auftreten neuer Befallsherde angepasst.

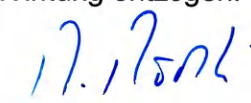
6. Gesuche um Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verfügung müssen vor der Ausführung durch die Dienststelle lawa bewilligt werden.

7. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 43 Abs. 1 lit. g WaG mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).

9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweisurkunden sind beizulegen. Einem Rechtsmittel gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) die aufschiebende Wirkung entzogen.


Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter


Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald
041 349 74 71
bruno.roeoesli@lu.ch

Veröffentlichung im Kantonsblatt und Versand an:

- Betroffene und angrenzende Gemeinden (Zell, Fischbach, Ufhusen, Willisau und Schötz)
- BAFU, Abteilung Wald
- Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD
- Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst
- Kantonaler Führungsstab
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern
- Waldabteilung Mittelland des Kantons Bern
- Luzerner Polizei
- Umweltschutzpolizei
- Regionale Waldorganisationen und Forstbetriebe mit Leistungsvereinbarung Beförderung im Kanton Luzern
- Forstunternehmen in der Region Willisau, Hinterland, Wiggertal
- WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer (Präsident und Geschäftsstelle)
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (Präsident und Geschäftsstelle)
- Verband Luzerner Korporationen (Präsident und Geschäftsstelle)
- Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz (Präsident und Geschäftsstelle)
- Holzindustrie Schweiz – Verband der Säge- und Holzindustrie (Geschäftsstelle)
- JardinSuisse – Unternehmerverband Gärtner (Geschäftsstelle)